

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 244

ausgegeben am 1. Juli 2011

---

## Gesetz

vom 19. Mai 2011

### über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009 (ZDG),  
LGBI. 2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 29

##### *Errichtung von Zweigstellen durch Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums*

Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die in Liechtenstein im Wege der Errichtung einer Zweigstelle Zahlungsdienste erbringen wollen, bedürfen einer Bewilligung der FMA. Art. 30p Abs. 2 und 4 bis 7 des Bankengesetzes finden sinngemäss Anwendung.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 4/2011 und 32/2011

## Art. 30

*Zusammenarbeit und Informationsaustausch*

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 30q und 30r des Bankengesetzes zusammen.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 19. Mai 2011 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef